

## Anwendung der **vereinfachten Abrechnung von Personalkosten** und der **Restkostenpauschale**

im Rahmen der ESF-Calls in der  
Erwachsenenbildung  
im Frühjahr 2018

## Worum geht es in dieser Präsentation?

- Was sind die **vereinfachten Personalkosten** (basierend auf dem Delegierten Rechtsakt)?
- Was ist die **Restkostenpauschale**?

## Vereinfachung der Abrechnung

Die im ESF-Österreich Zwischengeschaltete Stelle Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat festgelegt, dass für die Calls für

- Entwicklungsprojekte
- Projekte der Professionalisierung
- Überregionales Netzwerk Bildungsberatung Österreich

ausschließlich folgende Vereinfachungen der Abrechnung angewendet werden können:

- Die Vereinfachte Abrechnung von Personalkosten (Kostensatz 2) gemäß Delegiertem Rechtsakt
- oder
- Die Restkostenpauschale gemäß Richtlinie der ESF-Verwaltungsbehörde Österreich

## Vereinfachung der Abrechnung

- Die ZWIST BMBWF stellt es den Projektträgern frei, welche Form der Vereinfachung gewählt wird. In der Datenbank ZWIMOS wird jedes Call-Thema zwei Mal als Call angelegt: einmal als Call-Delegierter Rechtsakt und einmal als Call-Restkostenpauschale.
- Achtung: Pro Netzwerk kann nur eine Vereinfachungsform für alle Partner gewählt werden!

## Festlegung der vereinfachten Personalkosten in einem Delegierten Rechtsakt der EU

Die vereinfachten Personalkosten für den ESF in Österreich sind in einem Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission festgelegt.

Die EU-Kommission ist dazu aufgrund Artikel 14 Abs. 1 der ESF-Verordnung 1304/2013 ermächtigt.

## Was ist ein Delegierter Rechtsakt?

Die EU-Kommission kann Delegierte Rechtsakte verabschieden, wenn ihr die entsprechende Befugnis durch einen Rechtsakt (Verordnung) übertragen wurde.

Sie hat dabei strenge Auflagen:

- Der Delegierte Rechtsakt darf die wesentlichen Elemente des Basis-Rechtsakts (Verordnung) nicht verändern,
- In dem betreffenden Rechtsakt müssen Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt sein,
- Parlament und Rat können die Befugnisübertragung widerrufen oder Vorbehalte gegenüber dem Delegierten Rechtsakt zum Ausdruck bringen.

## Der Antrag auf Erlassung eines Delegierten Rechtsaktes für den ESF in Österreich

Ein EU-Mitgliedsstaat kann bei der EU-KOM einen Antrag auf Erlassung eines Delegierten Rechtsaktes für vereinfachte Kostenoptionen stellen.

Die ESF-Verwaltungsbehörde **hat den Antrag, der die vereinfachte Abrechnung der Personalkosten beinhaltet, vorbereitet und nach Gesprächen mit der EU-KOM formell abgesendet.**

Vorteil eines Delegierten Rechtsaktes nach Art 14 Abs. 1 der ESF-VO:

Die Berechnungsmethode der darin festgelegten Kostenoptionen **kann von FLC und Prüfbehörde nicht mehr in Frage gestellt werden.**

## Delegierter Rechtsakt für die vereinfachte Abrechnung von Personalkosten (1)

- **Zunächst wurden Stundensätze für folgende Personalkategorien ermittelt: *Projektleitung, Schlüsselkräfte, Verwaltungspersonal***
- Es wurde ein Median der Kollektivverträge SWÖ und BABE gebildet. Die häufigsten Einstufungen von MitarbeiterInnen der Projektträger wurden dazu herangezogen.
- *Dies ergab folgende Kostensätze:*

	Median
Projektleitung	40,06
Schlüsselkräfte	30,09
Verwaltungspersonal	24,90

## Delegierter Rechtsakt für die vereinfachte Abrechnung von Personalkosten (2)

- Zu diesen Kostensätzen wurden 40% Restkosten addiert.
- Dies ergab folgende Kostensätze:

	Median
Projektleitung	56,09
Schlüsselkräfte	42,13
Verwaltungspersonal	34,86

## Delegierter Rechtsakt für die vereinfachte Abrechnung von Personalkosten (3)

- Diese Stundensätze gelten auch für **Freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen**, deren Tätigkeit unmittelbar dem Projektziel zuordenbar ist (z.B. TrainerInnen) – unter der Kategorie „Schlüsselkräfte“.
- Die **Spaltung von WV in Personal- und Sachkosten** (Spesen, Reisekosten, etc.) ist im Angebot, im Werkvertrag und auf der Rechnung vorzunehmen.
- Administrative Tätigkeiten von Personen, die nicht angestellt sind (z.B. externe Lohnverrechnung für das Projekt), fallen in die Pauschale. Sie können nicht gesondert abgerechnet werden.
- Diese Sätze gelten auch für **Reinigungskräfte** (Kategorie „Verwaltungspersonal“), sofern sie angestellt sind; mit Werkvertrag können diese nicht abgerechnet werden.
- **Mit der Anwendung dieser Stundensätze sind – mit der Ausnahme von TeilnehmerInnenkosten – alle Kosten des Projektes abgedeckt!**

## Was ist die Restkostenpauschale?

Die Restkostenpauschale ist eine von der EU-KOM angebotene Vereinfachung der Abrechnung von ESF-Projekten.

Es werden nur mehr **direkte zuschussfähige Personalkosten** beantragt und geprüft.

Alle anderen Kosten (indirekte Personalkosten, Sachkosten) werden mit einem **Prozentsatz von 36%** auf die direkten zuschussfähigen Personalkosten abgedeckt.

## Direkte, zuschussfähige Personalkosten

### Grundlagen:

„**Direkte Kosten** sind die Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der Einrichtung anfallen (nachgewiesen beispielsweise anhand einer direkten Zeiterfassung).“

(Definition aus den „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen“ der EU-KOM, EGESIF\_14-0017)

## Direkte, zuschussfähige Personalkosten

Definition Personalkosten im Sinne von „staff costs“:

**Bruttolöhne und -gehälter** inkl. der gesetzlichen Abgaben bei angestellten MitarbeiterInnen

+

**Honorare für „Freie DienstnehmerInnen“** inkl. der gesetzlichen Abgaben **und Werkverträge**, wenn für diese ein **unmittelbarer Projektzusammenhang gegeben** ist, aber ohne „Spesen“.

Die Summe des direkten Personalaufwands bildet die Grundlage für die prozentmäßig festgelegte Restkostenpauschale = Bemessungsgrundlage für die Restkostenpauschale.

(aus den Vorgaben für RK-Pauschale der ESF-VB vom 22.5.2017, S.6)

## Vergleich vereinfachte Abrechnung Personalkosten (D.A.) – Restkostenpauschale (36%)

Themen	Delegierter Akt	Restkostenpauschale
Personalkosten (Angestellte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Kategorien von Personalkosten sind vorgegeben</li> <li>• alle Tätigkeiten, auch Verwaltungspersonal, sind förderfähig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Echkostenabrechnung</li> <li>• Einhaltung KV erforderlich</li> <li>• indirekte Tätigkeit ist nicht förderfähig</li> </ul>
Personalkosten (Freie DN, Werkverträge)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kategorie Schlüsselkräfte anwendbar</li> <li>• Tätigkeit unmittelbar dem Projektziel zuordenbar</li> <li>• nicht förderfähig: z.B. ext. Verwaltungsverträge (Lohnverrechnung)</li> </ul>	Echkosten, Vergleich der Höhe der Verträge mit Angestellten mit KV-Einstufung
Reinigungskräfte	Kategorie Verwaltungspersonal, wenn angestellt	fällt unter Restkosten
Restkosten	40 % auf jeweilige Kategorie (bereits in Kostensatz enthalten)	36% auf anerkannte Echkosten

## Wahlrecht der Projektträger bei Antragstellung

Bei den Calls des BMBWF für Entwicklungs- und Professionalisierungsprojekte sowie das überregionale Netzwerk für Bildungsprojekte im Frühjahr 2018 wird den Projektträgern ein **Wahlrecht** eingeräumt, für

- die **Anwendung der vereinfachten Abrechnung der Personalkosten (EMPFEHLUNG DER VB/ZWIST)**
- oder
- die Anwendung der Restkostenpauschale (36%) **auf Basis der Echkostenabrechnung der Personalkosten.**

## Gegenüberstellung Omnibus / DA Personalkosten

